

RS Pvak 2017/9/18 A 13-PVAB/17

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2017

Norm

WG 2001 §43 Abs2

Schlagworte

Verbot parteipolitischer Betätigung; Ausnahme vom Verbot parteipolitischer Betätigung

Rechtssatz

Die Ausnahme vom Verbot parteipolitischer Betätigung im zweiten Satz des § 43 Abs. 2 WG 2001 bezieht sich nach dem Wortsinn nur auf die persönliche – also eigene, für sich selbst vorgenommene - Information der Angehörigen des Österreichischen Bundesheeres über politisches Tagesgeschehen aus allgemein zugänglichen Nachrichtenmedien, wie Tageszeitungen und Nachrichtensendungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2017:A.13.PVAB.17

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2017

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at